

Leistungen gem. §§12,13 Conterganstiftungsgesetz – ContStifG

Anhörung gem. § 28 Abs. 1 VwVfG

Köln 14.10.2019

Sehr geehrt ...

Zweck der Conterganstiftung ist es gemäß §2 ContStifG, Leistungen für behinderte Menschen zu erbringen, deren Fehlbildungen mit der Einnahme thaliodomidhaltiger Präparate der Grünenthal GmbH (früher Chemie Grünenthal GmbH in Stolberg) gebracht werden können.

Ein Anspruch besteht dagegen nicht, wenn die Fehlbildungen auf thaliodomidhaltige Präparate zurückgeführt werden, die von Lizenznehmern oder Dritten in eigener Verantwortung hergestellt und vertrieben worden sind (vgl. BT-Drucks. VI/926, S. 8).

Nach Informationen in Ihrer Akte hat Ihre Mutter während der Schwangerschaft das Medikament ... eingenommen. Hierbei handelt es sich nicht um ein Präparat der Grünenthal GmbH, sondern um ein Präparat, welches durch einen Lizenznehmer in eigener Verantwortung hergestellt und vertrieben wurde.

Somit sind Ihre Fehlbildungen **nicht** mit der Einnahme thaliodomidhaltiger Präparate der Grünenthal GmbH durch Ihre Mutter in Verbindung zu bringen.

Die Conterganstiftung für behinderte Menschen beabsichtigt daher, Ihren Anerkennungsbescheid vom ..., in der Fassung des Bescheides vom ... mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen und die sofortige Vollziehung gemäß §89 Abs. 1,2 S.1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – anzuordnen.

Wir geben Ihnen nunmehr gemäß §28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, sich bis zum 11.11.2019 zu den oben genannten Tatsachen zu äußern

Mit freundlichen Grüßen